



**Richtlinie  
zur außerschulischen Lernförderung  
von Schülerinnen und Schülern  
mit besonderen Schwierigkeiten  
im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

**Jugendamt  
Landkreis Uckermark**

Stand: 31.07.2019



## **Anschrift des Jugendamtes**

Landkreis Uckermark  
Jugendamt  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Telefax: 03984 702199  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)  
E-Mail: [sekretariat-jugendamt@uckermark.de](mailto:sekretariat-jugendamt@uckermark.de)

## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Uckermark  
Jugendamt



## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark.

## **2. Zweck der Förderung**

### **2.1 Zielsetzung**

Fast jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, dass ärztlich diagnostizierte Teilleistungsstörungen, d.h. Rechenschwäche (Dyskalkulie) oder auch die Lese-Rechtschreibschwäche durch Lerntherapien, behandelt werden können. Damit sollen diese Teilleistungsstörungen durch gezielte therapeutische Verfahren abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, sowie lernpsychologische Hilfe gefördert werden.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass Bildungschancen von Schülern und Schülerinnen mit Defiziten erhöht werden können.

### **2.2 Gegenstand der Förderung**

Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel bestehende ärztlich attestierte Teilleistungsstörungen auszugleichen.

## **3. Zielgruppe**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Schülerinnen und Schüler im Landkreis Uckermark, die zwar grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen, aber festgestellte Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben.

Nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie, sondern durch andere Fördermaßnahmen, werden Schülerinnen und Schüler gefördert, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.



## **4. Voraussetzungen**

### **4.1**

Die Kosten für eine Förderung werden nur für Schülerinnen und Schülern übernommen, die

- ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, im Landkreis Uckermark haben,
- keinen Anspruch auf lerntherapeutische Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben,
- eine einschlägige Diagnostik (maximal 12 Monate alt) mit ICD-10 Befund (F81.- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten) haben, welche von einer Person gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erstellt wurde und für die eine Lerntherapie empfohlen wurde,
- insgesamt in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- bei der Schülerin oder bei dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Hinblick auf die geistige Entwicklung vorliegt,
- bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache bedingt sind,
- eine Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII gefördert wird.

### **4.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.2.1 Alternative Fördermöglichkeiten, schulische Förderungen, Mitwirkung**

Besteht die Möglichkeit, alternative Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, so sind diese zu nutzen.

Eine Zuwendung soll nur dann gewährt werden, wenn vom Schüler die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt und die Hausaufgaben regelmäßig erledigt werden sowie der Schulbesuch durchgängig erfolgt.

Die Zuwendung ist an eine regelmäßige Teilnahme am lerntherapeutischen Angebot gebunden. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt die Einstellung der Zuwendung. Die Leistungsanbieter sind in diesem Zusammenhang zur Information verpflichtet.

#### **4.2.2 Stellungnahme der Schulleitung**

Die jeweilige Schulleitung wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein Votum der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung und erfolgt als Formularabfrage.

Die Stellungnahme der Schulleitung enthält:

- Angaben über die bisherige Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers,



- eine Aussage darüber, ob die Schule die geeignete Lernform darstellt,
- Informationen zum Umfang und Inhalt der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers (vollständig ausgewertete Lernbeobachtungen),
- eine Aussage darüber, warum die Schule mit ihren Fördermöglichkeiten nicht selbst ausreichend fördern kann,
- Angaben über den bereits gewährten Nachteilsausgleich,
- einen Vorschlag, welche außerschulischen Fördermöglichkeiten sie in welchem Umfang für erforderlich hält und
- einen frei geschriebenen Text der Schülerin oder des Schülers und/oder die letzte Mathematikarbeit.

## **5. Entscheidung**

Der Bewilligungsbescheid enthält Aussagen über Art, Umfang, Zeitraum und Kosten der Maßnahme, die ausgewählte Praxis und die Abrechnungsmodalitäten. Nachrichtlich wird die Schule informiert.

## **6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung, Förderdauer**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die außerschulische Nachhilfe durch pädagogische Fachkräfte gemäß dieser Richtlinie, sofern sich diese im angemessenen und ortsüblichen Rahmen bewegen. Anerkannt werden insbesondere Ausgaben für gewerbliche, darauf spezialisierte Anbieter für Lerntherapien.

Eine Förderung wird vom Jugendamt Uckermark zunächst längstens für das jeweilige Schuljahr bewilligt. Die bewilligten Stunden müssen im Bewilligungszeitraum erteilt werden.

Eine etwaige Verlängerung ist nach Maßgabe dieser Richtlinie von den Sorgeberechtigten zu beantragen. Eine Verlängerung über den bisherigen Bewilligungszeitraum hinaus setzt eine Überprüfung der Effektivität der geleisteten Maßnahmen voraus.

Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **7.1 Form, Umfang, Fahrtkosten**

Die Lerntherapien im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollen in der Regel einzeln oder in Kleingruppen stattfinden. Des Weiteren gehören dazu die erforderlichen Gespräche mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften und die Berichterstattung.



Im Rahmen dieser Richtlinie übernimmt der Landkreis Uckermark die Kosten von maximal fünf Unterrichtsstunden pro Monat. Eine Förderung findet nur an Schultagen statt.

Für Fahrt- und sonstige Kosten kommen die Sorgeberechtigten auf.

## **7.2 Qualifikation und Wahl und Sitz der Lerntherapeuten**

Als Lerntherapeuten kommen nur solche Personen in Frage, die ein Hochschulstudium in den Bereichen Psychologie, Pädagogik oder anderen Wissenschaften, die einen klaren Bezug zur lerntherapeutischen Tätigkeit aufweisen, absolviert haben, aufgrund einer Zusatzausbildung über fundierte Kenntnisse der Aneignung des Schriftspracherwerbs oder des Rechnens verfügen und wissen, wie mögliche Störungen der Aneignungsprozesse überwunden werden können.

Der Sitz der Lernpraxis muss im Landkreis Uckermark sein.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark hält eine Liste von Lernpraxen vor. Die Sorgeberechtigten können das Kind bei einer der aufgelisteten Lernpraxen fördern lassen. Für diese Lernpraxen wurde gegenüber dem Jugendamt Uckermark die erforderliche Qualifikation nachgewiesen, die Eignung bestätigt, sowie ein Entgelt mit dem Landkreis Uckermark vereinbart.

Ein Wechsel der einmal gewählten Praxis muss vom Jugendamt Uckermark genehmigt werden.

## **7.3. Mitteilungspflichten der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten haben dem Jugendamt Uckermark Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenübernahme erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere

- der Wegzug aus der Uckermark oder
- die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf.

## **7.4. Abrechnungsmodalitäten**

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides erfolgt die Abrechnung durch die leistende Lernpraxis.

Die Rechnungen sind im Original mit der Bestätigung der Sorgeberechtigten (Unterschrift) bis längstens 4 Wochen nach Bewilligungsende beim Jugendamt Uckermark zur Kostenerstattung einzureichen.



## 8. Evaluation der Richtlinie

Um die qualitative und quantitative fachgerechte Bewertung zur Wirksamkeit vornehmen zu können, wird die vorliegende Richtlinie mit Ablauf des Jahres 2020 evaluiert.

### Inkrafttreten

Die Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

---

Karina Dörk  
Landrätin

---

Wolfgang Banditt  
Vorsitzender des Kreistages